

Haftpflicht- und Unfallversicherung für Vereine der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) und des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V. (DHV)

Dem Rahmenvertrag können die der BDMV und dem DHV angeschlossenen Einrichtungen (Musikvereine, Kreis- und Landesverbände usw.) beitreten. In diesem Fall tritt die Einrichtung an die Stelle einer mitversicherten Person, mit eigenem Versicherungsanspruch gegenüber der SVG.

Fördervereine und Bewirtungs-Gesellschaften können diesen Rahmenverträgen ebenfalls beitreten, sofern ihr jeweiliger Vereins- bzw. Betriebszweck ausschließlich die Betätigung für eine Mitgliedseinrichtung der BDMV bzw. des DHV ist.

I. Haftpflichtversicherung

1. Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - Ausgabe Oktober 2001 -
- Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von betrieblichen und beruflichen Risiken (RBE-Betrieb)

2. Deckungssummen je Schadenereignis

2.000.000,00 EUR für Personenschäden
1.000.000,00 EUR für Sachschäden
100.000,00 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

3. Deckungsumfang

3.1. Versichert ist im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Vereins

1. aus der Durchführung von Proben, Mitgliederversammlungen und von bis zu dreitägigen, vereinsinternen geschlossenen Veranstaltungen, wie z.B. Kameradschaftsabend, Weihnachts- und Hochzeitsfeier, Nachtwanderung, Kegelabend, Radtour, Probenwochenende, Konzertreise, Lehrgangsveranstaltung u.ä.; (Werden Veranstaltungen mit mehr als 2 Übernachtungen durchgeführt, entfällt der Versicherungsschutz. Diese Veranstaltungen können über eine gesonderte Veranstalterversicherung versichert werden.)
2. aus der Durchführung von Stand-, Promenaden-, Platz-, Stuhl- und Kurkonzerten, sofern keine Bewirtschaftung in der Regie des Vereins erfolgt, jedoch nicht als Veranstalter bei Auftritten von Dritten.
3. aus der Teilnahme an Musikfesten u. a.;
4. aus der Durchführung von mitversicherten Veranstaltungen (Ziff. 1 und 2) in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist;
5. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Probelokal), die ausschließlich dem Vereinszweck dienen (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Grundstücke oder Teilen davon an vereinsfremde Personen, besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung).

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Verein in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Eingeschlossen ist insoweit auch die Verpflichtung, den Eigentümer (z. B. Stadt oder Gemeinde) von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche gemäß § 836 BGB.

3.2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
3. sämtlicher übrigen Angestellten, Arbeiter und ehrenamtlicher Helfer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtungen für den versicherten Verein verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungs-

nehmers gemäß dem Sozialgesetz, Siebtes Buch (SGB VII), handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden von Kindern und Schülern, soweit diese der Aufsichtspflicht durch Mitglieder des Vereins unterstellt sind.

3.3. Nicht versichert ist,

sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht

1. aus Veranstaltungen, soweit sie nicht gemäß Pos. 3.1 Ziff. 1 und 2 mitversichert sind;
2. aus der Durchführung von Altmaterialsammlungen;
3. als Tierhalter;
4. aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von diesen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeugs oder Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer derartiger Fahrzeuge in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
5. aus Zelt- und Tribünenbau;
6. aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen;
7. aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Feuer);
8. aus der Veranstaltung von Skikursen und Skiausflügen;
9. aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
10. aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie);
11. aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn dies im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt;
12. aus Mietsachschäden.

4. Besonders zu vereinbarendem Versicherungsschutz (Beitragszuschlag erforderlich)

4.1. Mietsachschäden

Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden an fremden, gemieteten, geliehenen, gepachteten oder zur Nutzung überlassenen

Probelokalen samt Zubehör *

* Zubehör sind an sich bewegliche Gegenstände, die sich in oder an dem versicherten Gebäude befinden und ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein, mit diesem zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck niet-, nagel-, schrauben-, mauerfest, durch Klammern, Haken, Leitungen oder dergleichen verbunden sind (z.B. Öfen, Herde, Beleuchtungskörper oder sonstige am Gebäude befestigte Einrichtungsgegenstände).

Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) die unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 100.000,00 EUR begrenzt auf 200.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100,00 EUR selbst zu tragen.

4.2. Mitversicherung des Risikos aus Abhandenkommen fremder Schlüsseln

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Verein im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit übergeben worden sind:

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Nottschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüssel sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 20.000,00 EUR begrenzt auf 40.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

II. Unfallversicherung

1. Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 94)
- Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung (KiUV 90)
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 %
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung (BB Bergungskosten 91)

2. Deckungsumfang

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen des Vertrages auf die Unfälle, von denen die Mitglieder des Vereins während der Vereinsübungsstunden, -proben und -aufführungen, bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und Festzügen sowie bei Altmaterialsammlungen an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen und die dem Zwecke des Vereins entsprechen, betroffen werden.

Versicherungssummen und Beiträge:

Kombination	Personenkreis ¹⁾	Versicherungssummen je Mitglied für				Bergungskosten	Jahresbeitrag je Mitglied für die Haftpflicht- und Unfallversicherung
		Invalidität	Vollinvalidität (100 %)	Tod			
A	a)	11.000,00 EUR	22.000,00 EUR	6.000,00 EUR	3.000,00 EUR	0,93 EUR	
	b)	13.000,00 EUR	26.000,00 EUR	4.000,00 EUR	3.000,00 EUR		
B	a)	21.000,00 EUR	42.000,00 EUR	11.000,00 EUR	3.000,00 EUR	1,38 EUR	
	b)	26.000,00 EUR	52.000,00 EUR	6.000,00 EUR	3.000,00 EUR		
C	a)	31.000,00 EUR	62.000,00 EUR	11.000,00 EUR	3.000,00 EUR	1,68 EUR	
	b)	36.000,00 EUR	72.000,00 EUR	6.000,00 EUR	3.000,00 EUR		
D	a)	42.000,00 EUR	82.000,00 EUR	11.000,00 EUR	3.000,00 EUR	2,01 EUR	
	b)	47.000,00 EUR	94.000,00 EUR	6.000,00 EUR	3.000,00 EUR		
E	a)	52.000,00 EUR	104.000,00 EUR	11.000,00 EUR	3.000,00 EUR	2,31 EUR	
	b)	57.000,00 EUR	114.000,00 EUR	6.000,00 EUR	3.000,00 EUR		

¹⁾ a) =Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

2. Mitversichert ist die Teilnahme an bis zu dreitägigen vereinsinternen geschlossenen Veranstaltungen wie z.B. Kameradschaftsabend, Weihnachts- und Hochzeitsfeier, Nachtwanderung, Kegelnabend, Radtour, Probenwochenende, Konzertreise, Lehrgangsveranstaltung u.ä.; (Werden Veranstaltungen mit mehr als 2 Übernachtungen durchgeführt, entfällt der Versicherungsschutz. Diese Veranstaltungen können über eine gesonderte Veranstalterversicherung versichert werden.)
3. Unfälle auf den direkten Wegen zu und von den oben genannten mitversicherten Veranstaltungen sind eingeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz entfällt wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.

III. Beiträge und Beitragsberechnung

Anzumelden sind alle aktiven Mitglieder; hierzu zählen auch alle Schüler und Jugendliche sowie alle Vorstandsmitglieder.

Fördernde sowie passive Mitglieder können zum gleichen Jahresbeitrag mitversichert werden.

- Der Erstbeitrag bei Neuabschluss, bzw. der anteilige Beitrag bei beitragspflichtigen Änderungen innerhalb eines Rechnungsjahres, ist direkt an die Rechnungsstelle der Bundesvereinigung zu überweisen (anteiliger Beitrag bis zum 01.01. des Folgejahres).
- Die Beiträge der folgenden Rechnungsjahre werden über den zuständigen Landes-, Kreisverband bzw. den Deutschen Harmonika-Verband eingezogen.

IV. Vertragsdauer und Austritt (Kündigung)

Versicherungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Mitversicherung im Rahmenvertrag verlängert sich jeweils von Jahr zu Jahr.

Diese Mitversicherung erlischt zum 01.01. des Folgejahres, wenn der Verein:

- aus der BDMV bzw. dem DHV ausgetreten ist; (bei Fördervereinen bzw. Bewirtungsgesellschaften, wenn die unterstützte Mitgliedseinrichtung aus der BDMV bzw. dem DHV ausgetreten ist)
- aus dem Rahmenvertrag austreten will.

Ein Austritt ist schriftlich, spätestens 3 Monate vor dem 01.01. des Folgejahres auszusprechen.

Hinweis:

Zu einem Vorzugsbeitrag kann zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflicht- und Unfallversicherung für die bedingungsgemäß nicht mitversicherten Veranstaltungen abgeschlossen werden.

Bitte geben Sie uns jeweils rechtzeitig den Ort, die Dauer und die ungefähre Teilnehmerzahl bekannt, damit wir Ihnen unser Angebot für Sonderveranstaltungen zusenden können.

Mitversicherung von Krankenhaustagegeld (ohne Genesungsgeld)

Je 6,00 EUR Krankenhaustagegeld

0,10 EUR

Mitversicherung von Mietsachschäden am Probelokal

Jahresbeitrag

57,76 EUR

Mitversicherung des Risikos aus Abhandenkommen fremder Schlüsseln

Jahresbeitrag je Schlüssel

9,39 EUR

Mindestbeitrag

31,15 EUR